

Wohnen und Vorsorgen im Alter

Vorsorgen für später

**Patientenverfügung – Vorsorgevollmacht -
Betreuungsvollmacht**

Impulsreferat

Stand der Bearbeitung 1.1.2018

Malte Jörg Uffeln

Mag.rer.publ.

Rechtsanwalt(Zulassung ruht nach § 47 BRAO) Mediator (DAA) MentalTrainer

Fortbildung in Krisenpädagogik nach Prof. Dr. Bijan Amini

www.maltejoerguffeln.de

Mein Service für Sie:

Über 300

**PowerPointVorträge, Reden,
Muster auf**

www.maltejoerguffeln.de

I.

Patientenverfügung

(PatVfg)

(§ 1901 a BGB)

Patientenverfügung, was ist das ?

* individuelle

* formfreie

Erklärung

einer entscheidungsfähigen natürlichen Person (Mensch)

über konkrete ärztliche und medizinische Maßnahmen im Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit

§ 1901a BGB

Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (**Patientenverfügung**), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt **keine Patientenverfügung** vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

Was kann/muss ich konkret regeln ?

- * Festlegung ärztlicher Maßnahmen**
- * Festlegung pflegerischer Maßnahmen**
 - * Betreuung (Art und Umfang)**
 - * Abbruch der Ernährung**
 - * Abbruch einer Intensivbehandlung**
 - * Organspende**
- * Verbindung mit Vollmacht (Betreuung)**
 - und und und**

Die Formel

***„keine lebensverlängernden
Maßnahmen“***

verlangt die

***Benennung bestimmter
ärztlicher Maßnahmen***

*** Konkretisierung der gewollten / nicht gewollten ärztlichen Maßnahmen**

„ klipp und klar“

„ Ich will..... / Ich will nicht.....“

*** Beraten lassen durch Hausarzt**

(Abrechnung GoÄ?) oder

Rechtsanwalt (Fachanwalt für Familienrecht)

(Erstberatungsgebühr § 24 RVG max. € 190,00/netto)

**oder Pfarrer und/oder nahestehende – fachkundige-
Personen**

*** MUSTER helfen,
“sind der Regelungsrahmen!“ ersetzen aber
n i c h t ihre **eigene INDIVIDUALITÄT****

FORMULIERUNGSVORSCHLÄGE **als Arbeitshilfe:**

„...Bei Atemnot will ich keine Medikament, insbesondere keine Beruhigungsmittel wie Morphin, Fentanyl und Hydromorphon...“

„... Grundsätzlich dürfen an mich keine Antidepressiva verabreicht werden...“

„... In Fällen der Atemnot darf man mich nur nichtmedikamentös behandeln“

„... Ich wünsche entlastende Lagerung in Fällen der Atemnot oder Unruhe“

„... Folgende konkrete medizinische Maßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden.....“

„... Ich will keine künstliche Ernährung, keine PEG- Sonde“

FORMULIERUNGSVORSCHLÄGE

Verzicht auf Wiederbelebung:

....Ich will k e i n e

- Intubation

- Beatmung

- manuelle Thoraxkompression

- Defibrillation

- medikamentöse Therapie...

FORMULIERUNGSVORSCHLÄGE für **Palliativversorgung:**

***Wenn an meinem Lebensende – in einer Palliativsituation-
Atmung und/oder Herzschlag noch vorhanden sind, will ich***

***.....nur lindernde Maßnahmen wie Sauerstoffgabe und
Absaugung und beruhigende Therapie bei Atemnot***

***.... basistherapeutische Maßnahmen, also nur Notfalltherapie,
aber keine Intubation, Beatmung oder Intensivtherapie***

***... die volle medizinisch gebotene Behandlung, inklusive
Intubation, Beatmung und Intensivtherapie***

II.

Vorsorgevollmacht

§ 164 BGB

Wirkung der Erklärung des Vertreters

- (1) Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden **Vertretungsmacht** im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.
- (2) Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.
- (3) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine gegenüber einem anderen abzugebende Willenserklärung dessen Vertreter gegenüber erfolgt.

Welche Form kann (sollte) die Vollmacht haben ?

- * schriftlich (maschinen- oder handschriftlich)**
 - * notariell (Vornahme von Grundstücksgeschäften)**

Wie lange gilt die Vollmacht ?

„ unter Lebenden “

TIPP:

Vollmacht „ postmortal“ (über den Tod hinaus) gestalten (Abwicklung Erbfall)

III.

**Betreuungsverfügung und
gesetzliche Betreuung**

§ 1896 BGB Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt

das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen

Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen.

Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

Vielen lieben

**Dank für ihre Aufmerksamkeit
und aktive Mitarbeit**

Ihr

Malte Jörg Uffeln

www.maltejoerguffeln.de